

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundessportgericht – 2. Kammer

Urteil

BSpG 2 K 02/2026

In dem Einspruchsverfahren

der **Rhein-Neckar Löwen GmbH**, [...] handballverfahrensrechtlich vertreten durch den Geschäftsführer [...] und den sportlichen Leiter [...],

– Einspruchsführerin –

– Verfahrensbevollmächtigte: [...] –

gegen

die **Handball-Bundesliga GmbH**, [...],

– Einspruchsgegnerin –

unter Beiladung

der **HSG Handball Lemgo GbR**, [...],

– Beigeladene –

hat die 2. Kammer des Bundessportgerichts durch

den Vorsitzenden [...],

den Beisitzer [...] und

die Beisitzerin [...]

im schriftlichen Verfahren am 2.4.2026

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 14 vom 26.2.2026 wird aufgehoben.
2. Der Einspruchsführerin sind die gezahlte Einspruchsgebühr sowie der entrichtete Auslagenvorschuss zurückzuzahlen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Einspruchsgegnerin. Die Kostenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.

4. Der Streitwert wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

Sachverhalt

- 1 Die Einspruchsführerin wendet sich gegen den Bescheid Nr. 14 vom 26.2.2026, den die Einspruchsgegnerin in ihrer Eigenschaft als Spielleitende Stelle der Handball-Bundesliga erlassen hat. Dieser Bescheid betrifft die Wertung des Spiels 1-22-191 der Handball-Bundesliga vom 20.2.2026, welches die Mannschaften der Einspruchsführerin und der Beigeladenen bestritten. Das Spiel endete mit 32:30 Toren für die Mannschaft der Einspruchsführerin. In diesem Spiel war der nichtvertraglich gebundene Spieler K. für die Mannschaft der Einspruchsführerin auf dem Spielbericht aufgeführt, nahm aber nicht aktiv am Spielgeschehen teil. Eine Anti-Doping-Schiedsvereinbarung mit der Handball-Bundesliga GmbH auf dem von der Handball-Bundesliga GmbH zur Verfügung gestellten Formular hatte der Spieler zuvor nicht unterzeichnet. Eine Unterzeichnung fand erst am 24.2.2026 statt. In der Schiedsvereinbarung ist vor allem vorgesehen, dass alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für die HBL geltenden Anti-Doping-Bestimmungen ergeben, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. entschieden werden, dass gegen dessen Schiedssprüche ein Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport eingelegt werden kann und dass die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) unmittelbar Schiedsklage gegen den Athleten einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird. Mit dem angegriffenen Bescheid wertete die Einspruchsgegnerin das Spiel als für die Einspruchsführerin verloren mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren. Die Einspruchsgegnerin stützte den Bescheid auf § 50 Abs. 1 lit. h SpO-HBL i.V.m. § 4 Ziff. 2 DFO-HBL und verwies zur Begründung auf die aus ihrer Sicht fehlende Teilnahmeberechtigung des Spielers S.
- 2 Die Regelung des § 4 Ziff. 2 S. 4–6 DFO-HBL in ihrer aktuellen Fassung wurde durch Beschluss des Präsidiums des Handball-Bundesliga e.V. vom 2.12.2025 eingefügt. Dies geschah im Zuge einer von der Ligaversammlung am 3.7.2025 beschlossenen Übertragung von Ergebnismanagement und Disziplinarverfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten auf die NADA. Der Spielleiter der Einspruchsgegnerin wies mit einer an die Lizenznehmer gerichteten Rundmail vom 8.12.2025 darauf hin, dass jeglicher Einsatz von Spielern ohne unterzeichnete Schiedsvereinbarung ab dem 1.1.2026 zur Spielverlustwertung führe, und empfahl den Lizenznehmern, alle in Betracht kommenden Spieler die Schiedsvereinbarung unterschreiben zu lassen und diese vorsorglich vorab an die HBL zu senden. Im Rahmen der Ligatagung Anfang Februar 2026 wies der Justiziar der Einspruchsgegnerin die Vertreter der Lizenznehmer mit Blick auf die anstehende Wiederaufnahme des Spielbetriebs der Lizenzligen abermals darauf hin, dass die Vorlage einer Schiedsvereinbarung vor dem jeweiligen Spiel notwendig sei.
- 3 Mit Ausnahme eines einzelnen Spielers eines anderen Lizenznehmers sind für sämtliche Spieler, die nach dem 1.1.2026 an Spielen der Lizenzligen teilgenommen haben, jeweils vor Spielbeginn unterzeichnete Schiedsvereinbarungen bei der Einspruchsgegnerin eingereicht worden. Auch die Einspruchsführerin hat mit

Ausnahme des Spielers S. für sämtliche Spieler, die seit 1.1.2026 an Spielen teilgenommen haben, jeweils vor Spielbeginn unterzeichnete Schiedsvereinbarungen bei der Einspruchsgegnerin eingereicht.

- 4 Die Einspruchsführerin rügt die Verletzung rechtlichen Gehörs im Verfahren vor der Spielleitenden Stelle. Da die Stellungnahme der Einspruchsführerin am 26.2.2026 um 11.19 Uhr an die Einspruchsgegnerin übermittelt und der angegriffene Bescheid bereits um 13.07 Uhr versandt wurde, sei davon auszugehen, dass der Bescheid bereits vorgefertigt gewesen sei.
- 5 Die Einspruchsführerin macht geltend, die Teilnahmeberechtigung des Spielers S. sei nicht von der vorherigen Unterzeichnung der Anti-Doping-Schiedsvereinbarung abhängig gewesen. Für eine entsprechende über § 10 SpO-DHB hinausgehende Vorgabe für die Teilnahmeberechtigung durch die DFO-HBL fehle der HBL die Regelungsbefugnis. Wenn überhaupt, sei wegen der Bedeutung der Angelegenheit die Ligaversammlung, nicht das Präsidium des Handball-Bundesliga e.V., für den Erlass einer solchen Regelung zuständig.
- 6 Die Regelung in § 4 Ziff. 2 DFO-HBL sei außerdem als Sanktionsnorm zu unbestimmt. Es komme dabei auf die Perspektive der Spieler an, da diese Normadressaten seien. Ansonsten sei die Frage, wer Normadressat ist, jedenfalls nicht hinreichend klar geregelt. Im Übrigen müsse ein juristisch nicht versierter Regelungsunterworfener unschwer erkennen können, ob ein Verhalten sanktioniert wird. Im zugrunde liegenden Präsidiumsbeschluss sei der früher geltende Absatz 2 der Vorschrift nicht angeführt. Auf der Internetseite der Einspruchsgegnerin sei die frühere Fassung noch abrufbar gewesen. Die neue Fassung der Vorschrift lasse – gerade im Vergleich zu anderen Vorschriften der DFO-HBL – nicht hinreichend deutlich erkennen, wem die unterzeichnete Schiedsvereinbarung zur Verfügung zu stellen sei. § 4 Ziff. 2 S. 6 DFO-HBL knüpfe an den Einsatz eines Spielers an, womit schon nach dem allgemeinen Wortsinn eine aktive Mitwirkung am Spielgeschehen gemeint sei. Auch § 81 Abs. 4 SpO-DHB sei zu entnehmen, dass für einen Einsatz im Gegensatz zur „Teilnahme“ eine solche aktive Mitwirkung erforderlich sei.
- 7 Die Regelung sei ferner deshalb zu beanstanden, weil sie zu einem faktischen Schiedszwang für Spieler führe, dem die Spieler aufgrund der Einführung der Regelung während der laufenden Spielsaison in besonders starkem Maße ausgesetzt seien. Erschwerend hinzu trete der Umstand, dass in der Schiedsvereinbarung ein eigenes Klagerecht für die NADA vorgesehen ist. Darüber hinaus führt die Einspruchsführerin an, die Sanktion der Spielverlustwertung sei unverhältnismäßig und deshalb rechtswidrig. Dies zeige sich vor allem im Vergleich zu § 50 Abs. 1 lit. g SpO-DHB, der eine Spielverlustwertung im Fall nachgewiesenen Dopings erst dann vorsieht, wenn zwei Spieler gedopt waren.
- 8 Die Einspruchsführerin ist außerdem der Auffassung, der Spieler S. habe nicht im Sinne von § 50 Abs. 1 lit. h SpO-DHB an dem verfahrensgegenständlichen Spiel „mitgewirkt“. Außerdem sei die Einspruchsgegnerin zur Mitwirkung bei der Prüfung der Teilnahmeberechtigung verpflichtet gewesen.
- 9 Die Einspruchsführerin hat durch ihre Verfahrensbevollmächtigten am 2.3.2026 Einspruch eingelegt und auf Aufforderung durch den Vorsitzenden der Kammer am selben Tag als E-Mailanhang im PDF-Format eine

schriftliche Vollmacht vorgelegt, die von den im Rubrum genannten Vertretern der Einspruchsführerin unterzeichnet worden war.

10 Die Einspruchsführerin beantragt,

den Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 14 vom 26.2.2026 aufzuheben.

11 Die Einspruchsgegnerin beantragt,

den Einspruch zurückzuweisen.

12 Eine Gehörsverletzung liege nicht vor, da der Inhalt der Stellungnahme der Einspruchsführerin gewürdigt worden sei.

13 Die Einspruchsgegnerin verweist zur Begründung der Spielverlustwertung zunächst darauf, sie sei verpflichtet, alle Lizenznehmer gleichzubehandeln. Die Kopplung der Spielberechtigung jedes Spielers an die vorherige Übermittlung einer unterzeichneten Anti-Doping-Schiedsvereinbarung sei unerlässlich, um die von der NADA verlangte Schiedsbindung sämtlicher Spieler sicherzustellen. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass ein auf Doping getesteter Spieler nicht den einheitlichen Anti-Doping-Regeln unterliegt. Nur die vorherige Einreichung der Schiedsvereinbarung könne gewährleisten, dass Manipulationen vollständig ausgeschlossen werden.

14 Das Präsidium des Handball-Bundesliga e.V. sei zur Regelsetzung befugt gewesen, da die Verbände nach den Vorschriften der SpO-DHB insoweit zusätzliche Bestimmungen erlassen könnten und das Präsidium für Änderungen der DFO das zuständige Organ sei.

15 § 4 Ziff. 2 DFO-HBL sei insoweit eindeutig formuliert, als die Teilnahmeberechtigung explizit an die unterschriebene Schiedsvereinbarung anknüpfe. Die Sanktion richte sich gegen den Lizenznehmer, sodass es auf die Verständnismöglichkeiten der Spieler nicht ankomme. Eine mögliche Änderung des früheren Absatzes 2 sei für das hiesige Verfahren gänzlich unerheblich. Vorschriften wie § 66 SpO-DHB u.a. belegten, dass die SpODHB außer in § 81 Abs. 4 SpO-DHB stets davon ausgehe, dass ein Spieler auch dann im „Einsatz“ sein könne, wenn er nicht aktiv am Spielgeschehen teilnehme. In weiten Teilen des bundesweiten Handballspielbetriebs existiere überhaupt keine verlässliche Dokumentation über die tatsächliche aktive Spielteilnahme. Zudem sei zu bedenken, dass jeder im Spielbericht aufgeführte Spieler für eine Dopingkontrolle in Betracht kommt, sodass stets die Schiedsbindung sicherzustellen sei. Die Lizenznehmer würden sich außerdem widersprüchlich im Sinne von § 242 BGB verhalten, wenn sie sich trotz der unmissverständlichen Hinweise durch den Spielleiter und den Justiziar der Einspruchsgegnerin und der Befolgung dieser Hinweise im Übrigen nun anlässlich eines Organisationsversäumnisses im Einzelfall auf eine generelle Unbestimmtheit der Regelung beriefen. Spätestens die erteilten Hinweise durch Angehörige der Spielleitenden Stelle hätten Klarheit über den Normgehalt herbeigeführt, zumal Vereine nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auf die Auskünfte der Spielleitenden Stellen vertrauen dürften.

- 16 Ein faktischer Schiedszwang, der nach der Rechtsprechung der staatlichen Gerichte ohnehin zulässig sein könne, betreffe nur das Verhältnis zum jeweiligen Spieler, nicht aber zum Lizenznehmer als Sanktionsadressaten. Die Änderung der DFO-HBL während einer laufenden Spielzeit sei nicht pauschal unzulässig und hier durch die Übertragung der Anti-Doping-Aufgaben auf die NADA erforderlich gewesen.
- 17 Die Sanktion der Spielverlustwertung sei verhältnismäßig, da das Anliegen, einen sauberen Sport zu gewährleisten, ohne unterzeichnete Schiedsvereinbarung nicht hinreichend verfolgt werden könnte. Ohnehin sei die Sportgerichtsbarkeit zu einer weiteren Verhältnismäßigkeitsprüfung grundsätzlich nicht berufen.
- 18 Der Spieler S. habe nach § 81 Abs. 4 SpO-DHB auch ohne aktive Teilnahme am Spielgeschehen an dem Spiel „mitgewirkt“. Was eine Mitwirkungspflicht der HBL bei der Prüfung der Spielberechtigung angehe, seien die Lizenznehmer für die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften grundsätzlich selbst verantwortlich und durch die Hinweise seitens der Einspruchsgegnerin sogar nochmals ausdrücklich aufgeklärt worden.

Entscheidungsgründe

- 19 1. Der Einspruch ist zulässig. Er ist statthaft nach § 34 Abs. 1 S. 1 RO-DHB und wurde form- und fristgerecht im Sinne von §§ 37, 39 RO-DHB eingelegt. Insbesondere hat die Einspruchsführerin nach Aufforderung gemäß § 37 Abs. 5 S. 3 RO-DHB fristgerecht eine Vollmacht vorgelegt, die sämtlichen Anforderungen gemäß § 37 Abs. 5 S. 1 lit. d, S. 2 und 4 RO-DHB genügt. Die zusätzliche Unterschrift des sportlichen Leiters ersetzt die in der RO-DHB vorgesehene Unterschrift eines Handball-Abteilungsleiters, sofern der letztgenannte Posten bei einer Lizenznehmerin nicht existiert, weil diese ausschließlich den Handballsport betreibt (BSpG [2. Kammer] vom 9.4.2022 – 2 K 03/2021).
- 20 2. Der Einspruch ist begründet. Zwar ist ein etwaiger, von der Spielleitenden Stelle zu verantwortender Anhörungsmangel, sofern ein solcher überhaupt vorlag, jedenfalls im weiteren gerichtlichen Verfahren geheilt worden (s. BG vom 25.04.2017 – BG 3-2017). Der Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 14 vom 26.2.2026 findet jedoch keine hinreichende Grundlage im Verbandsregelwerk und ist deshalb aufzuheben.
- 21 a) Eine Spielverlustwertung bedarf als verbandsrechtliche Sanktion einer wirksamen Grundlage im Verbandsregelwerk (s. nur OLG Karlsruhe v. 8.11.2012 – 9 U 97/12, SpuRt 2013, 31, 32). Dabei ist es nicht erforderlich, dass sich die vollständige Sanktionsnorm bereits aus der Satzung ergibt; vielmehr ist es bei wettkampfbezogenen Aspekten nicht zu beanstanden, wenn sich die vollständige Regelung erst in der Zusammenschau mit satzungsnachrangigem Recht, z.B. Spielordnungen usw., ergibt (in der Tendenz ebenso OLG Karlsruhe v. 8.11.2012 – 9 U 97/12, SpuRt 2013, 31, 32). Als Grundlage für die von der Einspruchsgegnerin vorgenommene Spielverlustwertung kommt daher im Ausgangspunkt § 5b Ziff. 4 Punkt 3 Satzung-HBL e.V. i.V.m. § 50 Abs. 1 lit. h SpO-DHB, § 19 Abs. 1 lit. h RO-DHB i.V.m. § 4 Ziff. 2 DFO-HBL in Betracht. Die in der Satzung abstrakt vorgesehene Sanktion der Spielverlustwertung kann durch die Spiel- bzw. Rechtsordnung konkret für den Fall der Mitwirkung eines nichtteilnahmeberechtigten Spielers vorgesehen werden, wobei die

Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung ihrerseits (auch) durch die Durchführungsbestimmungen festgelegt werden können. § 4 Ziff. 2 DFO-HBL macht insofern von der in § 10 Abs. 6 SpO-DHB angeordneten Befugnis, in den Durchführungsbestimmungen weitere Hinderungsgründe für die Teilnahmeberechtigung aufzustellen, in formell zulässiger Weise Gebrauch. Auch hat insofern das Präsidium des Handball-Bundesliga e.V. als nach § 21 Ziff. 2 Satzung-HBL e.V. zuständiges Organ gehandelt.

- 22 § 4 Ziff. 2 DFO-HBL lässt sich allerdings nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit entnehmen, dass tatsächliche Umstände, wie sie sich im hier zu beurteilenden Sachverhalt darstellen, eine Spielverlustwertung nach sich ziehen.
- 23 Verbandsrechtliche Normen, die als Rechtsfolge eine Spielverlustwertung anordnen, müssen die Voraussetzungen für eine solche Spielverlustwertung in hinreichend bestimmter Form benennen (BSpG [2. Kammer] vom 13.1.2021 – 2 K 1/2020; s. auch BeckRA-HdB/*Summerer*, 12. Aufl. 2022, § 51 Rn. 41 m.w.N.). Soweit die Kammer in der Vergangenheit verlangt hat, „dass auch das juristisch nicht versierte Vereinsmitglied bei einem Blick in die [Regelung] erkennen kann, ob ein Verhalten sanktioniert wird oder nicht“ (BSpG [2. Kammer] vom 1.3.2022 – 2 K 01/2021), ist dies so zu verstehen, dass es auf die hinreichende Bestimmtheit im Verhältnis zum jeweiligen Sanktionsadressaten ankommt. Sanktionsadressat ist bei einer Anwendung von § 50 Abs. 1 lit. h SpO-DHB, § 19 Abs. 1 lit. h RO-DHB i.V.m. § 4 Ziff. 2 DFO-HBL, wie sie hier in Rede steht, der jeweilige Lizenznehmer, also eine juristische Person bzw. rechtsfähige Personengesellschaft, die im professionellen Handballsport aktiv ist. Auch ist zu beachten, dass der in Art. 103 Abs. 2 GG verankerte strafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz auf Verbandssanktionen keine unmittelbare Anwendung findet (OLG Hamm vom 13.10.2021 – 8 U 220/20, GRUR-RS 2021, 56259 Rn. 84) und dass für Verbandssanktionen grundsätzlich nicht dieselben strengen Voraussetzungen hinsichtlich der Bestimmtheit gelten wie bei gesetzlichen Sanktionen (s. z.B. StSchGBayRL vom 15.5.2025 – BFV 1/25 u. a., SpuRt 2025, 404, 406: „[...] gegenüber dem staatlichen Strafrecht ein etwas weniger strenger Maßstab“; so in der Tendenz ebenfalls OLG Frankfurt a.M. vom 16.4.2020 – 11 U 31/19 (Kart), SpuRt 2020, 194, 195). Es ist aber in jedem Fall erforderlich, dass der Regelunterworfenen erkennen kann, welches Verhalten sanktionsbedroht ist und welcher Rechtsnachteil droht, sodass er entscheiden kann, ob und inwiefern er sein Verhalten an der Regelung ausrichten möchte (s. BGH vom 20.9.2016 – II ZR 25/15, BGHZ 212, 70 = NJW 2017, 402 Rn. 37; Jakob/Orth/Stopper/*Stopper*, VereinsR-HdB, § 2 Rn. 24).
- 24 Nach diesem Maßstab ist – erst recht bei einer gravierenden Sanktion, die das sportlich erzielte Ergebnis ins Gegenteil verkehrt – im Mindesten zu verlangen, dass sich im Wege der Regelauslegung ergibt, dass das jeweilige Verhalten mit der entsprechenden Sanktion bedroht ist. Die Auslegung von Verbandsrecht, auch satzungsnachrangigem, ist dabei objektiv vorzunehmen. Der Bundesgerichtshof hat dazu folgenden Vorgaben formuliert (BGH vom 13.10.2015 – II ZR 23/14, BGHZ 207, 144 Rn. 24 m.w.N.):

„Bei dieser objektiven Auslegung spielt der Wortlaut vor allem in seiner eventuell typischen Bedeutung eine Rolle, während die Umstände der Aufstellung dieses Verbandsrechts nur eingeschränkt für

die Auslegung zu berücksichtigen sind; eine teleologische Auslegung hat sich an objektiv bekannten Umständen zu orientieren (BGHZ 106, 67 [71] = NJW 1989, 1212). Außerhalb des in Rede stehenden Verbandsrechts liegende Vorgänge etwa aus seiner Entstehungsgeschichte oder andere Sachzusammenhänge können bei der Auslegung nur dann beachtlich sein, wenn ihre Kenntnis bei dem den Empfängerhorizont bestimmenden Adressatenkreis vorausgesetzt werden kann.“

25 Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs geht aus § 4 Ziff. 2 S. 4 DFO-HBL zwar in hinreichender Deutlichkeit hervor, dass die Teilnahmeberechtigung grundsätzlich von einer Unterzeichnung der Anti-Doping-Schiedsvereinbarung durch den Spieler abhängt. Nicht hinreichend klar ist jedoch beim Blick auf die gesamte Regelung von § 4 Ziff. 2 S. 4–6 DFO-HBL, vor welchem Zeitpunkt diese Unterschrift zu erfolgen hat. Satz 6 der Vorschrift bestimmt nämlich mit Blick auf die in Satz 5 genannten nichtvertraglich gebundenen Spieler und Jugendlichen mit Erwachsenenspielrecht, dass diese verpflichtet sind, „vor dem ersten Einsatz“ die unterschriebene Schiedsvereinbarung zur Verfügung zu stellen. Der Begriff der „Teilnahme“, auf den sich eine Regelung zur Teilnahmeberechtigung sinnvollerweise bezieht, ist in § 81 Abs. 4 SpO-DHB dahingehend definiert, dass es lediglich darauf ankommt, dass der Spieler – wie es im vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt – auf dem Spielbericht aufgeführt ist. Dieselbe Vorschrift differenziert jedoch in unmissverständlicher Weise zwischen „Teilnahme“ und „Einsatz“, indem sie klarstellt, dass die „Teilnahme“ (durch Aufführung im Spielbericht) auch dann vorliegt, wenn der Spieler „nicht eingesetzt worden“ ist. Mit einem „Einsatz“ in diesem Sinne kann folglich nur die aktive Teilnahme am Spielgeschehen gemeint sein. Legt man, wie es die Einspruchsgegnerin offensichtlich selbst bei Erlass des angegriffenen Bescheides getan hat, den Begriff der „Teilnahme“ aus § 81 Abs. 4 SpO-DHB für das Verständnis von § 4 Ziff. 2 DFO-HBL zugrunde, so kann für den ebenfalls in § 81 Abs. 4 SpO-DHB verwendeten Begriff des „Einsatzes“ nichts anderes gelten. Daran ändert auch der Vergleich mit einer Vorschrift wie § 66 SpO-DHB nichts, die in Satz 1 die „Teilnahmeberechtigung“ regelt, in Satz 2 betreffend nichtvertraglich gebundene Spieler und Jugendliche mit Erwachsenenspielrecht aber Regelungen zum „Einsatz“ trifft. Daraus folgt angesichts der klaren Differenzierung in § 81 Abs. 4 SpO-DHB allenfalls, dass § 66 SpO-DHB seinerseits nicht hinreichend bestimmt ist, sofern die Begriffe „Teilnahme“ und „Einsatz“ dort nach der Intention des Regelungsgebers Synonyme sein sollten. Die DFO-HBL selbst nutzt den Begriff des „Spieleinsatzes“ auch in § 4 Ziff. 6 DFO-HBL. Diese Vorschrift hat Geo-Daten-Tracking, Spielzeiterfassung und spiel- und leistungsbezogene Informationen zum Gegenstand. Das legt nahe, dass der „Einsatz“ dort wie in § 81 Abs. 4 SpO-DHB als aktive Spielteilnahme verstanden wird. Soweit die Einspruchsgegnerin für ein abweichendes Verständnis des Begriffs „Einsatz“ darauf verweist, dass in weiten Teilen des bundesweiten Handballspielbetriebs überhaupt keine verlässliche Dokumentation über die tatsächliche aktive Spielteilnahme existiere, kommt dem jedenfalls unmittelbar für die Auslegung von § 4 Ziff. 2 DFO-HBL keine Bedeutung zu, da die Vorschrift nur für die Lizenzlizenzierten gilt. Unter Berücksichtigung all dessen kann ein Regelungsadressat § 4 Ziff. 2 S. 5–6 DFO-HBL bei objektiver Betrachtung entnehmen, dass für nichtvertraglich gebundene Spieler – wie den Spieler S. – eine unterschriebene Schiedsvereinbarung erst vor der ersten aktiven Spielteilnahme („Einsatz“) – zu der es im hier betroffenen Spiel nicht gekommen ist – zur Verfügung zu stellen ist.

- 26 Die Kammer verkennt dabei nicht, dass es im Interesse des Regelungsgebers liegen dürfte, dass sich auch solche Spieler bereits vor der ersten Spielteilnahme (unabhängig von einem „Einsatz“) der Anti-Doping-Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen. Solche teleologischen Erwägungen können aber unter Geltung der genannten Auslegungsgrundsätze und Bestimmtheitsanforderungen nicht – zum Nachteil der regelunterworfenen Sanktionsadressaten – das aufgrund von Wortlaut und Regelungssystematik gewonnene eindeutige Auslegungsergebnis ins Gegenteil verkehren. Dies gilt umso mehr, als sich auch unter teleologischen Gesichtspunkten nicht ohne Weiteres erschließt, warum § 4 Ziff. 2 S. 5–6 DFO-HBL überhaupt eine abweichend formulierte Sonderregelung für nichtvertraglich gebundene Spieler und Jugendliche mit Erwachsenenspielerrecht treffen sollte, wenn der Abschluss der Schiedsvereinbarung bei diesen Spielern in vollständig identischer Weise wie nach Satz 4 zur Voraussetzung für eine Teilnahme gemacht werden sollte. Gegebenenfalls verbleibende Unsicherheiten über den Regelungsgehalt von § 4 Ziff. 2 DFO-HBL können nicht zulasten der regelunterworfenen Sanktionsadressaten gehen, die ihr Verhalten an der Norm ausrichten müssen.
- 27 Im Rahmen der gebotenen objektiven Auslegung kann demgegenüber keine Berücksichtigung finden, dass der Spielleiter der Einspruchsgegnerin und deren Justiziar die Lizenznehmer in verschiedener Form darauf hingewiesen haben, dass jeweils vor der Spielteilnahme von allen Spielern eine unterschriebene Anti-Doping-Schiedsvereinbarung bei der Einspruchsgegnerin vorzulegen sei. Derartige Rundmails oder – erst recht – mündliche Hinweise sind, auch wenn ihr Anliegen löblich ist, selbst ohne normativen Gehalt. Sie tun lediglich die Rechtsauffassung der Einspruchsgegnerin kund. Diese Auffassung findet jedoch, wie dargestellt, im Verbandsregelwerk selbst keine hinreichende Grundlage.
- 28 Vergleichbares gilt für den Umstand, dass mit Ausnahme der Einspruchsführerin (und eines anderen Lizenznehmers) alle Lizenznehmer der Rechtsauffassung der Einspruchsgegnerin folgend jeweils vor der Spielteilnahme von allen Spielern eine unterschriebene Anti-Doping-Schiedsvereinbarung bei der Einspruchsgegnerin vorgelegt haben. Dass die Rechtsauffassung der Einspruchsgegnerin regelmäßig befolgt wird, liegt schon deshalb nahe, weil sich Nachteile so zuverlässig vermeiden lassen. Selbst wenn in der Befolgung zugleich zum Ausdruck gekommen sein sollte, dass die Lizenznehmer die Rechtsauffassung der Einspruchsgegnerin teilen, wäre dies im Rahmen der gebotenen objektiven Auslegung nicht von Bedeutung. Der Bundesgerichtshof hat nämlich in seinen Vorgaben zur Auslegung von satzungsnachrangigem Verbandsrecht festgehalten (BGH vom 13.10.2015 – II ZR 23/14, BGHZ 207, 144 Rn. 36):

„Die Auffassung [...], ein übereinstimmendes Verständnis des Beklagten und der Adressaten dieser Sportregeln sei auch dann maßgebend, wenn es in den Regeln keinen oder nur einen unvollkommenen Ausdruck gefunden habe, ist jedenfalls dann mit der Rechtsprechung des Senats zur Auslegung von Verbandsrecht nicht vereinbar, wenn damit gemeint sein soll, dass die grundsätzlich gebotene objektive Auslegung nach dem Empfängerhorizont unbeachtlich sei, wenn und soweit ein davon abweichendes Verständnis des Beklagten und der Adressaten der Sportregeln bestanden habe.“

- 29 Die Einspruchsführerin ist auch nicht nach § 242 BGB daran gehindert, sich auf das Fehlen einer hinreichenden Sanktionsbestimmung zu berufen. Anders lägen die Dinge allenfalls dann, wenn die Einspruchsführerin sich bei anderer Gelegenheit zum eigenen Vorteil auf die Rechtsauffassung der Einspruchsgegnerin berufen oder anderweitig ein schutzwürdiges Vertrauen darauf erzeugt hätte, sich selbst dann nicht gegen eine Sanktion zur Wehr zu setzen, wenn sich diese nicht auf die zugrunde gelegte Regelung stützen lässt. Allein dadurch, dass sich die Einspruchsführerin, was ihre übrigen Spieler angeht, an der Rechtsauffassung der Einspruchsgegnerin orientiert hat, wird ein solches berechtigtes Vertrauen nicht begründet.
- 30 Zuletzt ergibt sich auch kein anderes Ergebnis dadurch, dass die Einspruchsgegnerin, wie sie selbst anführt, zur Gleichbehandlung aller Lizenznehmer gezwungen sein mag. Eine Gleichbehandlung muss auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften stattfinden. Sie wäre in anderen Fällen mit vergleichbarem Sachverhalt also dadurch zu bewerkstelligen, dass dort ebenfalls keine Spielverlustwertung vorgenommen wird.
- 31 b) Da es der von der Einspruchsgegnerin ausgesprochenen Sanktion bereits an einer hinreichenden Rechtsgrundlage im Verbandsregelwerk fehlt, bedarf keiner Entscheidung, ob eine entsprechende Regelung deshalb materiell rechtswidrig wäre, weil sie für Spieler einen faktischen Schiedszwang zur Folge hat (dagegen sprechen die Entscheidungen EGMR vom 2.10.2018 – Nr. 40575/10 und 67474/10, SpuRt 2018, 253, §§ 113 ff.; BVerfG vom 3.6.2022 – 1 BvR 2103/16, NJW 2022, 2677 Rn. 39 ff.; BGH vom 7.6.2016 – KZR 6/15, NJW 2016, 2266 Rn. 53 ff.; OLG Köln vom 2.12.2025 – 19 SchH 22/24, SpuRt 2026, 61) und das Erfordernis einer entsprechenden Schiedsbindung während einer laufenden Spielsaison eingeführt wurde (wobei in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen wäre, dass Spieler bereits gemäß § 4 Ziff. 2 DFO-HBL a.F. zur Erlangung der Teilnahmeberechtigung gezwungen waren, sich in Form der „HBL Anti-Doping Vereinbarung“ dem einschlägigen Anti-Doping-Regelwerk des Ligaverbands zu unterwerfen, und dass § 47 Satzung-DHB bereits vor dem 1.1.2026 die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts zur Entscheidung in Dopingstreitigkeiten vorsah).
- 32 c) Ebenfalls nicht zu entscheiden ist, ob eine entsprechende Regelung wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit rechtswidrig wäre (wobei allerdings zu berücksichtigen wäre, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts die Rechtsinstanzen des DHB eine im Verbandsregelwerk vorgesehene Spielverlustwertung grundsätzlich nicht anhand allgemeiner Verhältnismäßigkeitsüberlegungen zu überprüfen haben [s. nur BG vom 24.8.2018 – BG 2-2018 m.w.N.] und dass auch staatliche Gerichte Spielverlustwertungen wegen fehlender Teilnahmeberechtigung jedenfalls im Grundsatz nicht beanstandet haben [OLG Karlsruhe vom 8.11.2012 – 9 U 97/12, SpuRt 2013, 31, 32 f. – unter Anerkennung einer Ausnahme unter besonderen Umständen; LG Dortmund vom 5.4.2017 – 3 O 108/17, BeckRS 2017, 118890 Rn. 22]), ggf. auch unter dem Gesichtspunkt eines Wertungswiderspruchs zur Regelung in § 50 Abs. 1 lit. g SpO-DHB, § 19 Abs. 1 lit. g RO-DHB, wonach ein tatsächlicher Dopingverstoß erst dann eine Spielverlustwertung nach sich zieht, wenn zwei Spieler einer Mannschaft betroffen sind (wobei zu bedenken wäre, dass diese Regelung im Ausgangspunkt andere Zwecke verfolgen und an ein qualitativ andersartiges schuldhaftes Verhalten des Lizenznehmers anknüpfen dürfte als die Regelung in § 50 Abs. 1 lit. h SpO-DHB, § 19 Abs. 1 lit. h RO-DHB i.V.m. § 4 Ziff. 2 DFO-HBL).

33 3. Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 59 Abs. 1 RO-DHB. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 59a Abs. 1 RO-DHB.

34 Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt auf der Grundlage von § 59a Abs. 2 RO-DHB.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Revision muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts oder bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes e.V. angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 1.000 Euro und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400 Euro beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO-DHB wird ausdrücklich hingewiesen.